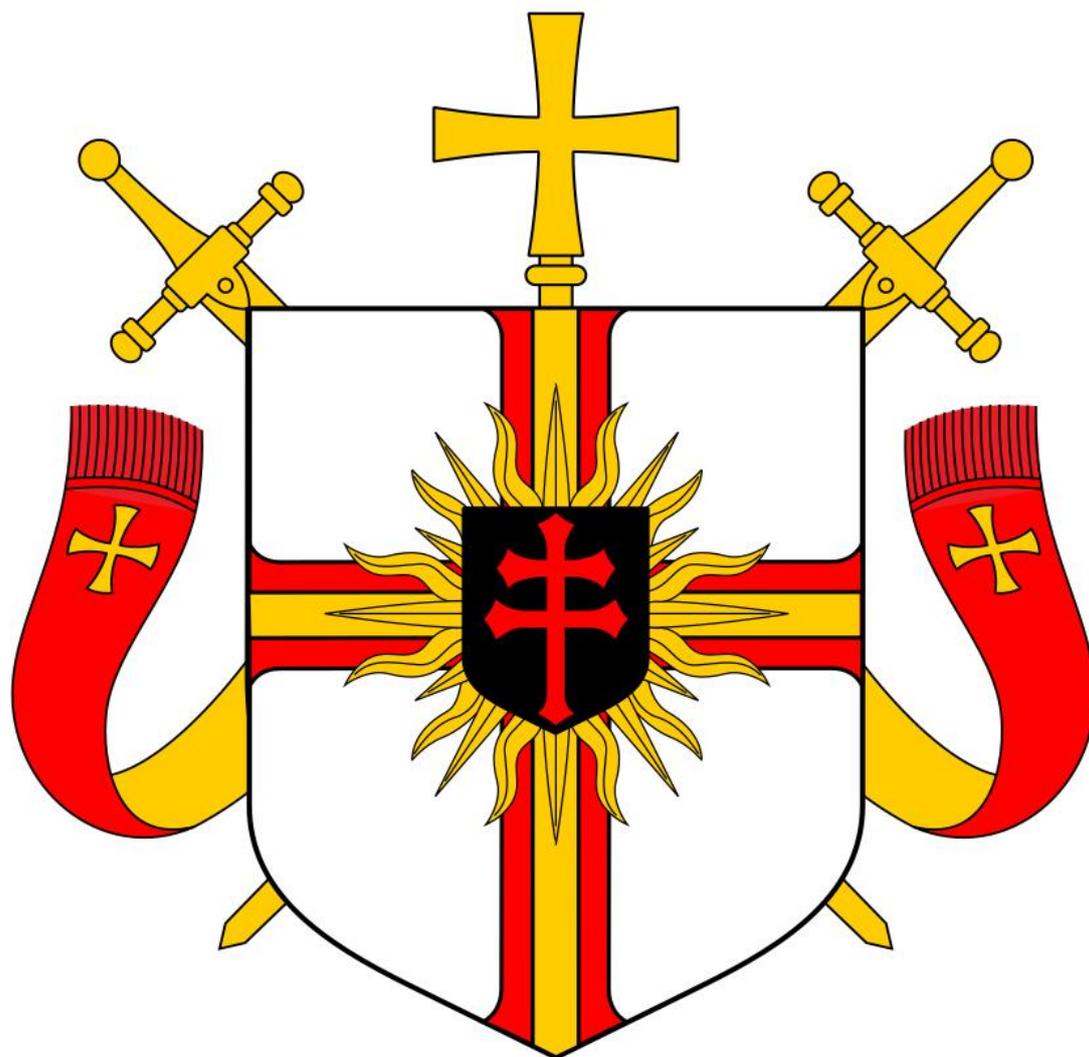


Christlich ökumenische Kirche



Voluntas Dei fiat

Satzung des Vereins „Christlich ökumenische Kirche Deutschland“ n.e.V.

§ 1 Selbstverständnis

„Wir bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland und trachten darum, gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“.

1.1. Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

1.2. Ich glaube an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben, begraben, eingegangen in das Reich des Todes, am dritten Tag auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dort wird er wiederkommen.

1.3. Ich glaube an den Heiligen Geist, die allgemeine heilige christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.

1.4. Ich glaube, dass ich der weltlichen Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet bin, soweit nicht göttliche Gesetze dem entgegenstehen.

§ 2 Name und Sitz, Erkennungszeichen, Geschäftsjahr

2.1.) Der Verein (im Folgenden: Kirche genannt) trägt den Namen, „Christlich ökumenische Kirche Deutschland“. Als Abkürzung verwendet der Verein „CöKD“.

2.2.) Das Erkennungszeichen der Kirche sind das Emblem auf der Vorderseite. Schild: Ein silberner Schild belegt mit einem roten innen goldenem Kreuz mittig mit einem goldenen Stern belegt, mit einem schwarzes Herzschild, belegt mit einen roten Doppelkreuz.

2.3) Sitz und Gerichtsstand der Kirche befindet sich in Hürth.

2.4) Die Kirche ist in Deutschland tätig. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung und rechtlichen Bestimmungen können gemäß der Satzung auch internationale Projekte und Missionen im Ausland begonnen und unterstützt werden.

2.5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vermögen

Das Vermögen der Kirche setzt sich zusammen aus Zuwendungen, Spenden und von den zentralen und peripheren Organen gesammelten Beiträgen und aus erworbenen oder gesetzlich empfangenen Immobilien. Dieses Vermögen wird vom „Kirchenrat (Vorstand)“ verwaltet.

§ 4 Bekenntnis, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

4.1) Die Kirche bekennt sich zu Jesus Christus, dem Sohn Gottes, ihrem Herrn und Erlöser. Die Grundlage ihrer Lehre und Richtschnur für Glauben und Leben ist die Heilige Schrift. Ihr Bekenntnis entspricht im wesentlichen Grundzügen der „Rechenschaft vom Glauben“, dem Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland.

4.2) Die Kirche versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi und nimmt, unter Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Selbständigkeit, die Verantwortung im zwischenkirchlichen Gespräch wahr.

4.3) Die Aufgabe der Kirche ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch Wort und Tat. Diese Aufgabe erfüllt sie insbesondere im Gottesdienst, Taufe und Abendmahl, durch Mission, Diakonie, Seelsorge und Unterweisung.

4.4) Die Kirche dient der Förderung der christlichen Religion und damit des ethischen Gehaltes des einzelnen Staatsbürgers. Die Kirche will als in Nachfolge Christi stehend allen Menschen helfen, soweit es in ihren Kräften steht und die Mittel es erlauben.

4.5) Die Kirche verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Wie die Fürsorge für Alte, Siechen, Bedürftige und Arme, Betreuung der bedürftigen Jugend und der körperlich und wirtschaftlich Schwachen, Verständigung zwischen den großen Religionen, insbesondere der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren Arbeit für die christliche Ökumene und Wiedervereinigung der christlichen Kirchen, Traditionen der christlich alten Kirche, Liturgie, Christentum zu lehren und zu verbreiten, mit Leben zu erfüllen und zu fördern.

Menschen in schwierigen Lebenssituationen beizustehen, in persönlichen Konflikten zu beraten, bei gesellschaftlichen oder religiösen Problemen Hilfen anzubieten, allen die darum bitten seelsorgerische Hilfe zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Einrichtung eines Hospizdienst auf ehrenamtlicher Basis durch die Kirche beziehungsweise durch eine ihr angeschlossene Organisation.
- Einrichtung, soweit es in den Kräften der Kirche steht und die Mittel es erlauben in Zusammenarbeit mit der Tafel Hürth e.V, eines ein- bis zweimal pro Woche stattfindenden Frühstückes für Obdachlose und Bedürftige.
- Jährliche stattfindende Kleiderspende- / Sachspendenaktion um Obdachlosen im Winter warme Kleidung, Schlafsäcke so wie Lebensmittel zur Verfügung stellen zu können.
- Zusammenarbeit mit dem Kirchenverband zugehörigen international tätigen selbstständigen Organisationen die auf diesem Gebiet tätig sind und durch die Förderung deren Projekte vor Ort.
- Einrichtung von Gemeindezentren mit Kapellen als Orte der Besinnung und der Aussprache sowie des Gebetes ein und benennen der jeweilige Gemeinde nach Abstimmung mit dem Vereinsvorstand nach einem Heiligen oder einem anderen, geeigneten Begriff. Die Unkosten der Ausstattung und der regionalen Gemeindeverwaltung tragen die Gemeinden und deren ehrenamtliche Mitarbeiter aus eigenen Mitteln. Zuschüsse für satzungsgemäße Zwecke können nach Maßgabe des Vorstandes gewährt werden.
- Unterstützung von privaten und kirchlichen Gemeinschaften, von Organisationen und Behörden, die auf diesen Gebieten tätig sind.

Die Kirche möchte damit die Allgemeinheit in sittlicher, religiöser und gemeinnütziger Weise fördern.

4.6) Die Kirche ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.7.) Die Mittel der Kirche, einschließlich etwaiger Zuschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.8) Die Mitglieder der Kirche erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4.9) Es darf niemand durch außergewöhnlich hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Kirche fremd sind, begünstigt werden.

4.10) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Kirche haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.11) Bei Auflösung der Kirche oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kirche nach Tilgung aller Verbindlichkeiten entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung:

An den Verein Lazarus Hilfswerk in Deutschland e. V. mit der Anschrift: Lazarus Hilfswerk in Deutschland e. V., Luxemburger Str. 305, 50354 Hürth. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Erlaubnis der Vergütung des Vorstandes und auch anderer Vereinsorgane (nach §40 BGB)

5.1) Die Kirchen- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

5.2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Kirchen- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

5.3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5.4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5.5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Kirche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Kirche entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5.6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Kirche, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6.1) Die Gemeinde besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

6.2) Aktives Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.

6.3) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sein, die die Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

6.4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

6.5) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

6.6) Die Gemeinde erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

6.7) Mitglieder kraft Amtes des Vereines sind:

- a. Oberster (Erz)-Bischof und Patriarch der Kirche
- b. Alle Landesbischöfe
- c. Alle Regionalbischöfe
- d. Alle Bischöfe
- e. Alle Prälaten / Prälatinnen
- f. Alle Dekane / Dekanninen
- g. Alle Pastoren / Pastorinnen und Prediger / Predigerinnen

Der Erzbischof und Patriarch der Kirche wurde gemäß den Glaubensgrundsätzen der Kirche im Sinne von „*sola fide*“, „*sola gratia*“ und durch die zustimmende Akklamation der ganzen Gemeinde gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

7.2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

7.3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Kirche, die Satzung oder das Ansehen der Kirche (Vereins) verletzt. Eine schuldhaft grobe Verletzung der Interessen der Kirche ist immer dann gegeben, wenn ein aktives Mitglied aus der Christlich ökumenischen Kirche Deutschland ausgeschlossen worden ist.

7.4) Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Eine Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7.5) Die im § 6 Abs. 7 genannten Mitglieder des Vereins scheiden aus, sobald sie aus den genannten Funktionen bei der Gemeinde ausscheiden.

§ 8 Die Vereinsleitung setzt sich aus folgenden Personen und Einrichtungen zusammen:

- a) Oberster (Erz)-Bischof und Patriarch der Kirche als Leiter der Gemeinde.
- b) dem Generaldekan als Stellvertreter des Obersten (Erz)-Bischofs.
- c) den Landesbischöfen als Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- d) den Regionalbischöfen als Mitglieder des Kirchenrates

Die Organe der Kirche (CöKD. Vereins) sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Kirchenrat
4. die Mitgliederversammlung
5. Die christlichen Ritterorden (OSMCSSH/OSMESG) der Gemeinde (CöKD, Kirche), gemäß deren Satzung und Statuten.

Die Kirche (Gemeinde) wird durch den ersten Vorsitzenden und Obersten (Erz)-Bischof der Gemeinde (Kirche) allein vertreten. Dieser ist Vorstand gem. § 26 BGB. Wenn der Verein in einen eingetragenen Verein umgewandelt werden sollte, erhält das als Kassenwart eingetragene Gründungsmitglied die Kontovollmacht über das Vereinskonto.

Der Vorstand wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Er übernimmt das Amt sofort nach der Versammlung, in der er gewählt wurde auf Lebenszeit. Ihm werden alle geschäftlichen Angelegenheiten der Kirche (Gemeinde) übertragen. Sollte während einer Amtszeit ein Vorstandsamt frei werden, so kann durch Mehrheitswahl des Vorstandes das Amt neu besetzt werden. Eine Änderung der Amtsbesetzung muss innerhalb von dreißig Tagen den Kirchenmitgliedern bekannt gegeben werden. Es kann auch eine kommissarische Besetzung des Amtes bestimmt werden.

Schutz und Treueklausel:

Die Vorstandsvorsitzenden bei Gründung bleiben im geschäftsführenden oder leitenden Kirchenvorstand und können, außer freiwilligem Ausscheiden, nicht abgewählt oder abgesetzt werden.

Sollte im Laufe der Zeit eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgen, wird automatisch der amtierende Vorstand zum amtierenden Vorstand des neu beantragenden eingetragenen Vereins erhoben. In diesem Fall wird der Vorstand auf eine Mitgliederzahl von sieben Vorstandsmitgliedern erweitert.

Ein Ausschluss oder die Abwahl dieser Personen aus wichtigen Gründen ist nur möglich wenn sie gemäß § 7.3 in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt haben. Diese Schutzklausel gilt für den Personenkreis, der zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins und / oder der Eintragung in das Vereinsregister als geschäftsführender Vorstand ausgewiesen ist. Dies gilt auch für die Kirchenmitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft). Grobes Verschulden und grobe Fahrlässigkeit bei Schädigung der Kirche (Vereins) deckt diese Klausel nicht ab. Für ein Absetzungs- oder Ausschlussverfahren ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr mit einer Vorankündigungszeit von einem Monat statt. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder abstimmen können.

Wenn nicht anderes bestimmt, gilt in jedem Fall die einfache Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe zur Aufzeichnungspflicht, die alle geschäftlichen Dinge ihres Amtes betreffen.

Die Aufzeichnungen sollen nachvollziehbar und leicht verständlich geführt werden.

Der Vorstand ist zuständig für jene Aufgaben, die die Satzung ihm ausdrücklich überträgt. Außerdem hat er die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes durchzuführen. Da dem erweiterten Vorstand die Landesbischöfe angehören, können sie mit der Durchführung der Beschlüsse betraut werden, welche die Vereinsleitung zu überwachen hat.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und aus den Landesbischöfen. Zu seinen Aufgaben zählt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zur ausschließlichen Erledigung übertragen wird. Er verfasst erforderliche Beschlüsse und überwacht deren Vollzug. Außerdem stehen ihm alle Rechte und Befugnisse zu, die ihm satzungsgemäß eingeräumt werden.

Der Kirchenrat besteht aus den Regionalbischöfen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gemeindeorganen und / oder Mitgliedern eines oder verschiedener Organe im der Gemeinde und zwischen Gemeindemitgliedern; für Entscheidungen über Beschwerden in einem Ausschlussverfahren gem. § 7 Abs. 1 u. 3 der Satzung.

Für Entscheidungen über Anträge auf Durchführung eines Kircheninternen Ordnungsverfahrens. Der Kirchenrat entscheidet mit über die Erhebung von Kirchenmitgliedern in den Pastorenstand.

Außerdem kann er, bezogen auf den neunten Satz, von sich aus ohne Antrag tätig werden. Der Kirchenrat ist bei seinen Entscheidungen an die Kirchensatzung und an eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung gebunden.

Gegen die Entscheidungen des Kirchenrats gibt es kein Kircheninternes Rechtsmittel. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

§ 9 Mitgliederversammlung deren Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung wird im Sinne des § 32 BGB durchgeführt. Die Tagesordnung der Versammlung beinhaltet den Bericht des Kirchenleiters (Vereinsleiters) über die Lage der Kirche, welcher um den Bericht über die Aktivitäten der einzelnen Landesbischöfe ergänzt wird, der von den Landesbischöfen vorgetragen wird; den Bericht des Schatzmeisters und des Kirchenrates.

9.1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand gem. § 58 Ziff. 4 BGB. Sie findet alle vier Jahre statt, kann aber auch einmal im Jahr durchgeführt werden oder wenn ein dringendes Vereinsinteresse es erforderlich macht. Die Mitglieder werden vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich bzw. per Email darüber in Kenntnis gesetzt, wo und wann die Versammlung stattfindet. (§ 36 BGB).

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind die Ergänzungsanträge durch den Vorstand bekannt zu geben. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

9.2) Eine Einberufung kann auch auf Verlangen einer Minderheit geschehen, wenn 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich an den Kirchenrat stellen. Der Antrag ist mindestens mit einer Frist von 2 Monaten zu stellen.

9.3) Beschlussfassung und Mehrheiten:

9.3.1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

9.3.2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ordnungsgemäß Angekündigten Beschlussgegenstände, soweit sie zuständig ist.

9.3.3) Sie kann auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Beschlussgegenstände beschließen, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen wurden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt wurden:

Die Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit zulassen. Der Zulassungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.

9.4) Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorgeben.

9.5) Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.6) Bei allen Beschlüssen wertet die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

9.7) Eine Zweckänderung oder eine Auflösung der Kirche (Gemeinde) bedarf einer 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

9.8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der hier die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand bzw. bei unzureichender Besetzung des erweiterten Vorstandes auch Mitglieder aus dem Kirchenrat.

9.9) Sie ist zuständig für die ihr übertragenen Vereinsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung; für die Beschlussfassung über Haushalt und Jahresabrechnung; Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und etwa bestellter Kassenprüfer; für die Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und deren Neuwahl.

9.9.1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Satzungsänderungen
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

9.10) Satzungsänderungen, Richtlinienänderung

Satzungs- und Richtlinienänderungen oder Ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Dienstkleidung, Ausrüstung und Vereinsgegenstände sowie Materialien

1. Die Dienstkleidung für den nicht liturgischen Dienst besteht für in der Gemeinde für Männer durch das Tragen von einem weißen/schwarzen Kollar Hemd mit schwarzer/grauer Hose und Jackett oder anderer, dazu passender Oberbekleidung.

2. Für Damen gilt sinngemäß das Gleiche, es dürfen aber passende Kostüme, Blusen oder Kleider nach Maßgabe des Vorstandes und der Sittlichkeit getragen werden.

3. Im liturgischen Dienst wird zusätzlich anstelle der Dienstkleidung für den nicht liturgischen Dienst, ein weißes Kollar Hemd mit purpurner Krawatte und die Stola oder die traditionelle Bekleidung getragen.

Im Einzelnen besteht die traditionelle Bekleidung aus:

1. Chorchemd oder Albe bei Ministranten/Ministrantinnen
2. zusätzlich mit Dalmatik (mit oder ohne Manipel) bei (Sub-)Diakonen/Diakoninnen
3. zusätzlich mit Schultertuch, Stola und Kasel, Kruzifix bei Priestern/Priesterinnen
4. zusätzlich mit Mitra und Chormantel nebst Stab bei Bischöfen/Bischöfinnen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 7).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren, wobei je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Ingo Mattes

Unterschrift des 1. Vorsitzenden und Groß- / (Erz)bischof / Kirchenleitung

(BARON) Jürgen Paul Otto

Unterschrift des stellv. Vorsitzenden und Generaldekans / Gründungsmitglied

G. Zick

Unterschrift Kassenwart / Gründungsmitglied

Tanja Gade

Unterschrift der Protokollführerin / Gründungsmitglied

Hürth, den 09.12.2017

Die Satzung und Statuten des Vereins / Kirche in der derzeitigen Fassung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

